

ANSCHLUSSVERTRAG

zwischen

(nachstehend "Mitglied" genannt)

und der

Charles Apothéloz-Stiftung
Berufliche Vorsorge für Kulturschaffende
(CAST), Zürich

1. Anschluss an die CAST

- 1.1. Das Mitglied schliesst sich mit Wirkung vom 1. Januar _____ zur Durchführung der beruflichen Vorsorge der CAST an. Das Mitglied bestätigt, dass dieser Anschluss im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung gemäss Art. 11 BVG erfolgt.
- 1.2. Das Mitglied anerkennt ausdrücklich die jeweils aktuellen Bestimmungen der CAST (insbesondere Stiftungsurkunde, sämtliche Reglemente, Vorsorgeplan). Urkunde und Reglemente der CAST bilden in ihrer jeweils gültigen Fassung einen integrierenden Bestandteil dieses Anschlussvertrags.
- 1.3. Die CAST ist im Register für berufliche Vorsorge unter der Ordnungsnummer ZH.1428 eingetragen.
- 1.4. Das Mitglied erfüllt durch die CAST alle obligatorischen Verpflichtungen, welche ihr aus dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) erwachsen.
- 1.5. Das Mitglied kann im Rahmen der CAST auch berufliche Vorsorge verwirklichen, welche das gesetzliche Minimum übersteigt.
- 1.6. Die gesamten Austrittsleistungen aller versicherten Personen sind per Vertragsbeginn einzubringen. Allfällig vorhandene freie Mittel sind vor dem Anschluss an die CAST an die Destinatäre zu verteilen. Andernfalls werden diese den Wertschwankungsreserven und freien Mitteln der CAST gutgeschrieben.
- 1.7. Für die versicherten Personen erfolgt kein Einkauf in die Rückstellungen, Wertschwankungsreserven oder freien Mittel. Die Freizügigkeitsleistungen werden in derjenigen Höhe bei der CAST eingebucht, wie die CAST sie von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung übertragen erhält, auch wenn sie wegen Unterdeckung gekürzt wurden. Die CAST übernimmt in keinem Fall eine allfällige Unterdeckung von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung.
- 1.8. Die Voraussetzung für einen Anschluss an die CAST ist erfüllt, wenn
 - per Wirkungsbeginn dieses Vertrags keine laufenden Leistungsfälle bestehen *oder*
 - laufende Leistungsfälle bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben *oder*
 - die bisherige Vorsorgeeinrichtung bereit ist, die von der CAST berechneten Schadenreserven für laufende Leistungsfälle vollumfänglich an diese zu überweisen *oder*
 - das Mitglied bereit ist, allfällige Differenzen zwischen der an die CAST überwiesenen und der von der CAST berechneten Schadenreserven für laufende Leistungsfälle zu begleichen.
- 1.9. Die Übernahme von laufenden Renten bedarf der Zustimmung der CAST sowie einer schriftlichen Vereinbarung mit der übertragenden Vorsorgeeinrichtung. Werden zusätzlich auch Rentenansprüche an die CAST übertragen, so sind diese bei Bedarf durch das Mitglied vollständig auszufinanzieren.
- 1.10. Grundsätzlich übernimmt die CAST weder Invalidenrenten noch pendente Fälle, deren Arbeitsunfähigkeit vor Anschluss an die CAST eintrat. Falls die CAST im Einzelfall einer Übernahme zustimmt, ist diese in einer separaten Vereinbarung zu regeln.
- 1.11. Die CAST haftet hinsichtlich der überwiesenen Vorsorgekapitalien nicht dafür, dass diese von der früheren Vorsorgeeinrichtung entsprechend dem betreffenden Reglement und den gesetzlichen Vorschriften richtig berechnet und geäuftet wurden. Die CAST haftet insbesondere nicht für allfällige Fehlbeträge.

- 1.12. Die übernommenen Vorsorgeverhältnisse unterliegen vollumfänglich den Bestimmungen der CAST.
- 1.13. Beim Anschluss bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen ist das Mitglied für die Einhaltung der Angemessenheit gemäss Art. 1a BVV2 zuständig.

2. Kreis der zu versichernden Personen; Anmeldung

- 2.1. Der Kreis der zu versichernden Personen, Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, die Höhe der Beiträge sowie die Rechte und Pflichten der Anspruchsberechtigten sind aus dem Reglement bzw. dem Vorsorgeplan ersichtlich.
- 2.2. Das Mitglied verpflichtet sich, alle zu versichernden Personen der CAST zur Aufnahme in die Vorsorge anzumelden. Die Anmeldung hat mit einem Anmeldeformular der CAST zu erfolgen. Zum Kreis der versicherten Personen gehören auch diejenigen, die ihre Vorsorge gemäss Art. 47a BVG weiterführen.
- 2.3. Die Meldepflicht umfasst alle Änderungen im Personalbestand, welche Einfluss auf das Vorsorgeverhältnis haben. Dies beinhaltet insbesondere Ein-, Austritte, Invaliditätsfälle, Todesfälle, Namensänderungen, Lohnänderungen.
- 2.4. Das Mitglied trägt die Folgen, die sich aus der Verletzung der Meldepflicht ergeben können.

3. Vorsorgeplan

- 3.1. Für alle Arbeitnehmenden bzw. für jeden Selbständigerwerbenden hat eine Zuteilung in die verschiedenen Vorsorgepläne der CAST aufgrund der nachstehenden, nach objektiven Kriterien festgelegten Kollektivzugehörigkeit gem. Art. 1c BVV 2 zu erfolgen.

	Vorsorgeplan	Unfalldeckung	
		ja	nein
Arbeitnehmer	G	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	G1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	G2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Pflichten des Mitglieds

- 4.1. Das Mitglied verpflichtet sich, die berufliche Vorsorge für alle gemäss dem Vorsorgeplan zu versichernden Personen bei der CAST durchführen zu lassen.
- 4.2. Das Mitglied verpflichtet sich, der CAST sämtliche im Sinne von Art. 10 BVV2 für die Durchführung der Vorsorge erforderlichen Daten sowie massgebliche Tatsachen und Ereignisse unaufgefordert zu melden. Insbesondere meldet er:
- die aufzunehmenden Arbeitnehmer mit den korrekten Löhnen sowie Austritte;
 - Mutationen wie Lohnerhöhungen und Lohnsenkungen, Namens-, Adress- und Zivilstandsänderungen;
 - Schadenfälle;
 - per Jahresbeginn jeweils den aktuellen Bestand an Arbeitnehmern unter Angabe der voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahreslöhne;
 - allfällige Sachverhalte (Restrukturierungen, Personalabbau), die zu einer Teilliquidation gemäss Teilliquidationsreglement führen können.
- 4.3. Entstehen der CAST aus ungenügender oder verspäteter Meldung der Informationen oder aus einer Unterlassung der Informations-, Melde- und Weiterleitungspflicht des Mitglieds nachteilige finanzielle Folgen, so hat das Mitglied dafür einzustehen. Das Mitglied verpflichtet sich zudem, den versicherten Personen das Vorsorgereglement und den Vorsorgeplan abzugeben.
- 4.4. Das Mitglied verpflichtet sich, die reglementarisch geschuldeten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) sowie allfällige Beiträge des Versicherten für die Zusatzversicherung nach Art. 30c Abs. 4 BVG bzw. Art. 331e Abs. 4 OR vierteljährlich nachschüssig der CAST zu überweisen. Bei verspäteter Zahlung sind ein Mahnaufwandbeitrag und auf die Rückstände ein Zins zu entrichten. Die Höhe wird vom Stiftungsrat periodisch festgelegt und bekanntgegeben.
- 4.5. Die gemäss Reglement vom Stiftungsrat der CAST festgelegte Beitragsordnung wird der Firma jeweils schriftlich mitgeteilt.

5. Dauer und Kündigung

- 5.1. Dieser Vertrag ist unbeschränkt gültig und kann beidseits jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.
- 5.2. Eine Kündigung durch das Mitglied setzt das Einverständnis der versicherten Arbeitnehmer gemäss Art. 11 BVG voraus. Das Mitglied bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die versicherten Arbeitnehmer vor der Kündigung umfassend über die Folgen des Wechsels der Vorsorgeeinrichtung ins Bild gesetzt wurden und dem Wechsel mehrheitlich zugestimmt haben. Die CAST ist verpflichtet der zuständigen Ausgleichskasse der AHV und der Stiftung Auffangeinrichtung Meldung zu erstatten.
- 5.3. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverzug des Mitglieds kann die CAST diesen Anschlussvertrag vorzeitig und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist auflösen, unter entsprechender Meldung an die Aufsichtsbehörde und an die Auffangeinrichtung.
- 5.4. Bei Betriebsauflösung oder Verbandsaustritt erlischt der Anschluss auf den der Liquidation bzw. dem Austritt folgenden Monatsersten.
- 5.5. Stellt das Mitglied seinen Betrieb ein oder löst er ihn auf bzw. trifft er Dispositionen, die dazu führen, dass kein (obligatorisch) zu versicherndes Personal mehr beschäftigt wird, wird die Kündigung des Anschlussvertrags als durch das Mitglied veranlasst auf den nächstmöglichen Kündigungstermin verarbeitet.
- 5.6. Werden bei Kündigung dieses Vertrags laufende Rentenfälle sowie allfällige Invaliditätsfälle, welche nach Auflösung gemeldet, jedoch vor Auflösung dieses Vertrags eingetreten sind gem. Art. 53e Abs. 4 BVG bei der CAST hinterlassen, so bleibt der Vertrag gem. Art. 53e Abs. 6 BVG mit Bezug auf diese Rentenbezüger weiterhin in Kraft. Die CAST kann beim Mitglied für die entstehenden Aufwendungen und Kosten Beiträge in Rechnung stellen.
- 5.7. Von der Kündigung betroffen sind die Vorsorgeverhältnisse der aktiven und invaliden versicherten Personen. Der Vertrag für die aktiven und invaliden versicherten Personen kann erst aufgelöst werden, wenn eine neue Vorsorgeeinrichtung schriftlich bestätigt hat, dass sie die invaliden versicherten Personen zu den gleichen Bedingungen übernimmt.

Bei Kündigung durch die CAST gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Für Vorsorgeverhältnisse von arbeitsunfähigen versicherten Personen mit laufendem (oder absehbarem) Anspruch auf Beitragsbefreiung, bei denen im Zeitpunkt der Auflösung des Vertrags die längste Wartefrist aller Invaliditätsleistungen noch nicht abgelaufen ist oder der CAST noch nicht alle notwendigen Angaben vorliegen, um den Anspruch auf eine Invalidenrente feststellen oder ablehnen zu können, bleibt der Anschlussvertrag vorläufig bestehen.

Diese Vorsorgeverhältnisse werden erst im Zeitpunkt der Wiedererlangung der vollständigen Arbeitsfähigkeit oder im Zeitpunkt, in welchem die längste Wartefrist aller Invaliditätsleistungen abgelaufen ist und der CAST alle notwendigen Angaben vorliegen, um den Anspruch auf eine Invalidenrente feststellen zu können, aufgelöst und an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

- 5.8. Die laufenden Alters- und Hinterlassenenrenten sind von der Kündigung nicht betroffen. Es erfolgt keine Übertragung an die neue Vorsorgeeinrichtung. Für diese Vorsorgeverhältnisse bleibt der Anschlussvertrag bestehen. Unter Wahrung der erworbenen Rechte kann die CAST auch die Vorsorgeverhältnisse der Alters- und Hinterlassenenrentner auf die neue Vorsorgeeinrichtung der Arbeitgeberfirma übertragen. Die Übertragung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der CAST und der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung.
- 5.9. Die Versicherten gemäss Art. 47a BVG werden zusammen mit den übrigen versicherten Arbeitnehmern übertragen.
- 5.10. Bei Auflösung dieses Anschlussvertrags richten sich die Ansprüche nach dem "Reglement Teilliquidation" der CAST.

Im Doppel ausgefertigt und vollzogen:

Zürich,

Ort: Datum:

Charles Apothéloz-Stiftung
Berufliche Vorsorge für
Kulturschaffende (CAST)

(Unterschrift des/der Zeichnungsberechtigten)
im Einverständnis mit der Mehrheit der Versicherten